

## Von der Verpackungsverordnung zum Verpackungsgesetz

Ab dem 01.01.2019 löst das VerpackG die VerpackV vollständig ab.

Das Verpackungsgesetz wird Sie vor neue Pflichten und teilweise veränderte verpackungsrechtliche Anforderungen stellen. Im Umgang mit den zu erwartenden verpackungsrechtlichen Änderungen wollen wir Sie dabei unterstützen, einen Beteiligungsweg für sich zu definieren und umzusetzen, bei der die rechtliche Robustheit (Ausschluss von Vollzugshandeln der zentralen Stelle) und Ihre wirtschaftlichen Anforderungen in einen sinnvollen, also möglichst OPTIMALEN Ausgleich gestellt werden.

Diese Unterstützung ist so angelegt, dass Sie im weiteren Verlauf dieser Nachricht einerseits allgemeine Informationen zu dem VerpackG erhalten, von denen wir annehmen, damit eine große Anzahl grundsätzlicher Fragen bereits beantworten zu können. Andererseits bieten wir ergänzende Detailbetrachtungen an, die Sie als link auf die Homepage der zentralen Stelle oder die Sie als Anlagen dieser Nachricht finden; auf diese Anlagen wird an geeigneter Stelle in der Email verwiesen.

### Das neue Verpackungsgesetz im Schnellcheck

Zunächst schreibt das VerpackG grundsätzlich die aus der VerpackV bekannten Beteiligungspflichten für bestimmte Verpackungen ebenso fort wie die grundsätzliche Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung (§ 11 VerpackG). Zu den betroffenen Verpackungen können Serviceverpackungen (z. B. Tragetaschen, Eisbecher, Kaffeebecher usw.), Versandverpackungen und selbstverständlich grundsätzlich auch die Verpackungen einer Vielzahl von Produkten zählen. Grundsätzlich entscheidende Richtschnur dafür, ob eine Verpackung die Beteiligungspflicht auslöst, ist, ob sie gemäß § 3 Abs. 8 VerpackG nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Verpackung anfällt, wobei nach den Vorstellungen des Gesetzgebers der private Endverbraucher nicht nur der private Haushalt ist, sondern auch viele dem privaten Endverbraucher gleichgestellte Anfallstellen (siehe hierzu auch § 3 Abs. 11 VerpackG)

Ausnahmen dieser grundsätzlichen Beteiligungspflicht sind:

Mehrwegverpackungen,  
Einweggetränkeverpackungen, die nach § 31 VerpackG der Pfandpflicht unterliegen,  
„ Exporte“ ,  
Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

und

Verpackungen, die typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher anfallen.

### Was meint der Gesetzgeber mit „ typischerweise“ ?

Aus Sicht von Zentek ist die Beantwortung dieser Frage für jedes Unternehmen, das seine Waren in Verpackungen abgibt, von Bedeutung, auch falls sich eine Beteiligungspflicht für das einzelne Unternehmen ganz am Ende dieser Prüfung verneinen lässt!

Bei dem Beantworten dieser Frage will die zentrale Stelle mit dem sog. Beteiligungskatalog unterstützen (bis November 2018 noch „ anpassbar“ ). Zu diesem Beteiligungskatalog vertreten wir die Meinung, dass er den meisten Inverkehrbringern von Verpackungen dabei helfen kann, die möglicherweise bestehende Beteiligungspflicht zu erkennen und damit die zentrale Stelle nicht mit der Einordnung der Beteiligungspflicht nach § 26 Abs. 1 Ziff. 23 VerpackG befassen muss. Diesen Katalog sowie den wichtigen Leitpfaden finden Sie zum Zeitpunkt des Versands dieser Information hier:

[https://www.verpackungsregister.org/stiftung-standards/konsultationsverfahren/konsultationsverfahren-katalog/?=Zum+Konsultationsverfahren... .](https://www.verpackungsregister.org/stiftung-standards/konsultationsverfahren/konsultationsverfahren-katalog/?=Zum+Konsultationsverfahren...)

### Neue Meldepflichten und deren Verdichtung zur Marktkontrolle

Anders als bei der VerpackV gibt es die mit der Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben beliehene zentrale Stelle (§§ 24, 26 VerpackG). Bei der muss sich ein Verpflichteter registrieren (das Register ist für jeden mit Internetzugang einsehbar) und die Meldungen an sein duales System parallel melden (Datenmeldung). Registrierung und Datenmeldungen sind von dem jeweils Verpflichteten selbst vorzunehmen: Gemäß § 33 Satz 2 VerpackG können Dritte nicht zur Übernahme dieser Pflichten herangezogen werden, da es sich um höchstpersönliche Pflichten handelt, die an den Verpflichteten gerichtet und von ihm zu erfüllen sind.

Bei Nichteinhaltung des Gesetzes, insbesondere bei Nichtbeachtung der neuen Meldepflichten können Geldbußen bis zu 200.000 sowie Verkaufsverbote verhängt werden.

### Was müssen Sie nun tun?

- Im Allgemeinen erarbeiten Sie für sich bitte die für Sie geltenden verpackungsrechtlichen Pflichten – dazu überlassen wir Ihnen als Anlage 1 zu dieser Nachricht das VerpackG, in der wir Regelungen farblich hervorgehoben haben, die aus unserer Perspektive für die Inverkehrbringer von Verpackungen regelmäßig von hervorgehobener Bedeutung sind.
- Im Besonderen beachten Sie die zentrale Regelung zur Beteiligungspflicht. Hierzu verweisen wir auf die entsprechende Anlage 2 zu dieser Nachricht.
- Prüfen Sie für sich bitte, welche von Ihnen vertriebenen Verpackungen systembeteiligungspflichtig gemäß § 7 Abs. 1 VerpackG sind.
- Falls Sie beteiligungspflichtige Verpackungen, mit denen Sie handeln, in Verkehr bringen, prüfen Sie bitte, ob Sie oder Ihr Lieferant (unabhängig ob In- oder Ausländer!) die Beteiligungspflicht zu tragen hat, denn:
- Sie dürfen nur beteiligungspflichtige Verpackungen an Ihre Kunden abgeben, für die die Beteiligungspflicht erfüllt ist (§ 7 Abs. 1 Satz 4 VerpackG). Sollten Sie von dieser Konstellation betroffen sein, empfehlen wir dringend, sich die Erfüllung der Beteiligungspflicht von den entsprechenden Lieferanten schriftlich/verbindlich bestätigen zu lassen.
- Für Verpackungen, deren Beteiligungspflicht bei Ihnen liegt, prognostizieren Sie bitte die jährlich von Ihnen in Verkehr gebrachten Gewichte je Materialien.
- Schließen Sie einen Vertrag mit einem Dualen System, wobei wir selbstverständlich Zentek empfehlen.
- Registrieren Sie sich bitte „höchstpersönlich“ und fristgerecht (stets bis 31.12.18) bei der zentralen Stelle. Was die genannte Registrierung anlangt, so folgen Sie bitte folgendem link:

<https://lucid.verpackungsregister.org/?=LUCID>

### Grenzen einer schnellen Unterstützung durch Zentek

Das VerpackG unterscheidet sich zusätzlich an manchen Stellen von der VerpackV durch Regelungsänderungen, die häufig nicht auf den ersten Blick erkennbar sind. Die sorgfältige Beachtung dieser Änderungen sind aus Sicht von Zentek dem Unternehmen dringend zu empfehlen, das eine rechtliche solide Beteiligungslösung definieren und umsetzen möchte. Entsprechend sensibilisiert sollten aus Sicht von Zentek Inverkehrbringer beteiligungspflichtiger Verpackungen v.a. bei folgenden Spezifika sein:

Serviceverpackungen (bezogen auf § 7 Abs. 2 VerpackG),

Versandkartonagen,

Importe (bezogen auf § 3 Abs. 14 Satz 2 VerpackG),

Exporte (bezogen auf § 12 Ziff. 3 VerpackG),

Eigenmarken (bezogen auf § 3 Abs. 9 Satz 2 VerpackG) und/oder

wenn die Waren beteiligungspflichtiger Verpackungen nicht unbegrenzt haltbar sind (§ 7 Abs. 3 VerpackG).

Sie haben weitere Fragen? Stellen Sie diese bitte vorzugsweise per Email an uns. Die entsprechende Email-Adresse lautet: [anfrage@zentek.de](mailto:anfrage@zentek.de)

**Beachten Sie in diesem Zusammenhang generell, dass wir keine Rechtsberatung erbringen!**